7

WEGBEGLEITER

Gemeinsam in Deine Zukunft

Eine Initiative von Hollister

Mit freundlicher Unterstützung der FGQ

Hollister

Wohnen

Inhaltsverzeichnis

Editorial 2

Querschnittlähmung bedeutet Anpassung der Wohnsituation 3

Expertin: Nadine Metlitzky 3

Erfahrungsbericht Peer: Björn Lachmann 12

Erfahrungsbericht Peer: Hans Peter Thomas 12

Experteninterview: Karin Dieckmann 13

Gut zu wissen: Was ist eigentlich eine DIN-Norm? 15

Erfahrungsbericht Peer: David Lebuser 16

Unser Kooperationspartner Erfahrungsbericht Peer: Dirk Michalski 17

Bildnachweis Impressum 19

WEGBEGLEITER

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die eigene Wohnung ist der Ruhepol, der Rückzugsort, der Schutzraum. Hier schlafen wir, essen wir, erholen uns von den Mühen des Tages. Wir haben sie eingerichtet mit Liebe und Geschmack, wir kennen die Nachbarn und nennen die nähere Umgebung unseren Kiez. Sie passt zu uns, sie passt uns. Doch wird sie auch zu dem neuen und unverzichtbaren Möbelstück in Ihrem Leben passen, dem neuen rollenden Stuhl?

Hier tun sich sehr viele Fragen auf – wir haben versucht, einige von ihnen zu beantworten. Die wichtigsten, so sagen unsere Experten, sind: Kann ich meine Wohnung mit dem Rollstuhl überhaupt erreichen und komme ich hinein? Und: Ist mein Bad groß genug, damit ich mich mit dem Rollstuhl darin bewegen kann und die Voraussetzungen für einen Umbau gegeben sind? Damit beginnen die Überlegungen, die neben den Fragen der Umbauplanung auch viele rechtliche und bürokratische Themen berücksichtigen müssen. Ganz wichtig ist auch die Frage: Wer wird das bezahlen? Möchte man Fördermittel beantragen, so muss man dies unbedingt vor Beginn der Baumaßnahmen tun, sonst verliert man den Anspruch auf Förderung.

Auf den folgenden Seiten finden Sie viele nützliche Informationen, aber längst nicht alles, was es zu diesem komplizierten Thema zu wissen und zu lernen gibt. Der Verein „Barrierefrei Leben e.V." berät auf seiner umfangreichen Website und auch persönlich. Die Sozialdienste der Krankenhäuser stehen Ihnen zur Seite. Und nicht zuletzt wir, Ihr Wegbegleiter-Team. Rufen Sie uns an! Wir freuen uns auf Sie.

Telefon: (089) 992 886-266
E-Mail: wegbegleiter@hollister.com

Für heute mit herzlichen Grüßen

Ihr Wegbegleiter-Team

Querschnittlähmung bedeutet Anpassung der Wohnsituation

Den Alltag rollend und nicht mehr gehend zu vollbringen, erfordert eine enorme Umstellung. Der überwiegende Anteil aller Bewegungsabläufe wird nun mit dem radgebundenen Hilfsmittel – dem Rollstuhl – erledigt. Der Rollstuhl bietet die Möglichkeit, aus der verlorenen Gehfähigkeit eine neue Fähigkeit zu entwickeln. Sich rollend fortzubewegen ist damit Chance und Herausforderung zugleich. Der Wechsel von der gewohnten Stehposition in die überwiegende Sitzposition verändert Sichtweise und Wirkungsbereich. Wenn man im Rollstuhl sitzend stehenden Personen begegnet, ist man nicht mehr auf Augenhöhe – im wahrsten Sinne des Wortes. Aber nicht nur die Augenhöhe hat sich verändert, ebenso der Aktionsradius, die Greifhöhe, die Stand- und Bewegungsfläche. Zum einen braucht man mehr Platz als eine stehende Person, um sich zu drehen, seitlich abzubiegen oder anderen auszuweichen. Zum anderen sind obere Regalfächer, Schalter und Nischen, die Kiste auf dem Schrank, die Ablage unter dem Waschbecken, die Steckdose hinter der Couch, die Badewanne, aber auch nur über Treppen zugängliche Räume fast unerreichbar.
Die überwiegende Anzahl der konventionellen Wohnungen sind nicht für eine rollende Fortbewegung konzipiert, deshalb muss es in den eigenen vier Wänden räumliche Anpassungen und Veränderungen geben. Das Verrücken von Möbeln reicht dafür oft nicht aus, häufig sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

▷ Das Leben im Rollstuhl verändert den Aktionsradius, die Greifhöhe sowie die Stand- und Bewegungsfläche. Wir brauchen mehr Platz.

Expertin: Nadine Metlitzky

Für das komplizierte Thema Wohnen mit Querschnittlähmung konnten wir mit Frau Dipl.-Ing. (FH) Nadine Metlitzky eine ausgewiesene Fachfrau gewinnen. Sie ist Architektin, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für barrierefreies Bauen, Herausgeberin, Fachbuchautorin, Referentin und Gründerin des Factus 2 Instituts® (www.factus-2.de). Dieses auf barrierefreies Bauen spezialisierte Architekturbüro arbeitet planerisch für Kunden aus allen Teilen der Republik, wenn es darum geht, die Wohnsituation veränderten körperlichen Bedürfnissen anzupassen.
Während eines Projekts in Kanada wurde die „gewissenhafte Deutsche“ von den dortigen Kollegen erstmals mit Aufgaben aus dem Bereich Barrierefreiheit betraut. Dieses Thema ließ sie nicht mehr los und so wurde sie, was sie heute ist: Fachplanerin und Sachverständige rund um das Fachgebiet „barrierefreies Bauen“. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind u. a. die Fachberatung zum Geplanten und Gebauten hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit, die gerichtliche Gutachtenerstellung zur Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (BMB) in Schadensausgleichsverfahren sowie die Grundlagenforschung im Bereich „barrierefreies Bauen“ und dessen Auswirkungen auf die Immobilienwirtschaft (z. B. Wohnbedarfs- und Wohnungsbestandsanalysen). Gemeinsam mit ihrem Geschäftspartner Dipl.-Ing. (FH) Lutz Engelhardt arbeitet sie an drei Standorten – in Nordhausen, Erfurt und Köln.

Die erste Überlegung ist häufig: Wie erreiche ich überhaupt das Grundstück, wie komme ich zur Haustür und wie erreiche ich meine Wohnungseingangstür? Ist das geschafft, stellt sich die nächste Frage: Kann ich die Türen alleine öffnen, wie weit kann ich nach vorn greifen und wie viel Kraft habe ich, um die Türen zu öffnen? Innerhalb der Wohnung brauche ich Bewegungsfreiheit, um an Möbeln vorbeizukommen, Türen zu durchfahren und Schränke zu öffnen. Wie funktioniert mein Bad, wenn ich alles sitzend erreichen möchte? Welche Bewegung muss ich durchführen, um vom Rollstuhl z. B. auf das WC oder den Duschstuhl zu wechseln? Grundsätzliche Fragen, die jedoch zumindest innerhalb der Wohnung individuelle Antworten erfordern.

Für das Bauen gibt es verschiedene Vorschriften, die auf die Thematik des rollstuhlgerechten Wohnens und Bauens eingehen. Eine der wesentlichen Normen ist die DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ (09/2011), die teilweise Maße für das rollstuhlgerechte Wohnen vorgibt. Diese Norm legt für einen möglichst großen Personenkreis Maße und Bewegungsflächen fest, um den Planern Grundlagen für die Planung rollstuhlgerechter Wohnungen zu geben. Dabei sind jedoch keine individuellen Fähigkeiten berücksichtigt, sondern die des sogenannten Standard-Nutzers. Der normative Standard-Nutzer verwendet ausschließlich einen handbetriebenen Rollstuhl, der 0,70 m breit und 1,20 m lang ist. Daraus resultieren eine Stellfläche des Rollstuhls von 0,70 × 1,30 m sowie eine Bewegungsfläche zum Drehen und Wenden von 1,50 × 1,50 m. Aus dieser normativen Grundlage leiten sich dann Bewegungsflächen an verschiedenen Einrichtungsgegenständen (u. a. Küchen, Schränke, Waschtisch, WC, Dusche) ab. Der individuelle Bedarf bzw. die individuelle Hilfsmittelversorgung findet in der Norm aber keine Berücksichtigung. Deshalb kann diese nur teilweise herangezogen werden bzw. sollte nur als Orientierung dienen. Ob sich die Standardmaße für Sie eignen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von der Rollstuhlart und -größe, der Bewegungskompetenz Ihres Oberkörpers und davon, ob Sie für bestimmte Tätigkeiten Assistenz benötigen. Fachplaner und Sachverständige, die den individuellen Wohnbedarf berechnen, erstellen ein sogenanntes Fähigkeitsprofil, um dann u. a. den Wohnflächenbedarf zu ermitteln.

▷ Die DIN-Norm DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“ (09/2011) gibt teilweise Maße für das rollstuhlgerechte Wohnen vor. Sie berücksichtigt jedoch nur den sogenannten Standard-Nutzer. Individuelle Bedürfnisse können von der Norm abweichen!

Ob die Standardbewegungsfläche für Sie persönlich ausreichend ist, kann keine Norm klären. Das müssen Sie selbst herausfinden.

Zunächst ist zu prüfen, wie lang und wie breit Ihr Rollstuhl ist. Bei der Hilfsmittelanpassung wurde bereits der Rollstuhl an Ihre Größe (Hüftbreite, Beinlänge usw.) angepasst und die Fußstützen eingestellt. Stellen Sie zunächst die Länge (Hinterrad bis zur Vorderkante der Fußstütze) und Breite (Außenseite der Greifringe) des Rollstuhls fest. Wenn Sie einen Elektrorollstuhl verwenden, dann messen Sie jeweils von Außenkante zu Außenkante. Danach ermitteln Sie, wie weit Ihr Fuß über die Fußstütze hinaus ragt und addieren Sie dies zur Rollstuhllänge hinzu. Sofern Sie einen kleineren bzw. schmaleren und kürzeren Rollstuhl verwenden, dürften Sie weniger Bewegungsflächen als die normativen Flächen benötigen. Wenn Sie jedoch einen größeren bzw. breiteren und längeren Rollstuhl benutzen, werden die normativen Maßangaben nicht ausreichend sein.

Beispiel zur Ermittlung des eigenen Bewegungsbedarfs bei einer 90-Grad-Wendung

Im zweiten Schritt messen Sie, wie viel Platz Sie benötigen, um rechtwinklig (90 Grad) abzubiegen, um zu wenden (180 Grad) und um eine 360-Grad-Drehung durchzuführen. Dabei ist es hilfreich, wenn Sie sich in eine freie Raumecke stellen, in der keine Einbauten (Möbel oder Heizkörper) an den Wänden montiert sind. So haben Sie bereits ein festes Maß und einen rechten Winkel. Nun vollziehen Sie die Drehungen bzw. die Rangiervorgänge und messen den größten Platzbedarf (z. B. mit einem Zollstock, vgl. Bild oben). Wenn Sie ein Rad festhalten und dazu nur das andere Rad über die (Dreh-)Achse des festgehaltenen Rades drehen, werden Sie die größtmögliche Bewegungsfläche ermitteln. Um diese festzustellen, bedarf es keines praktischen Tests. Sie können dies auch einfach errechnen, indem Sie den halben Reifendurchmesser „RB“ von der Gesamtlänge des Rollstuhls „RL“ (inkl. Fußrasten) abziehen. Das Ergebnis ist der Radius Ihres Bewegungskreises, das Doppelte der Bewegungsdurchmesser. Wenn Sie die vollständige 360-Grad-Drehung mit Bewegung beider Räder durchführen – indem Sie sie in unterschiedliche Richtungen drehen –, wird sich der Platzbedarf deutlich minimieren, jedoch wird sich dann eine eckige bzw. quadratische Bewegungsfläche ermitteln lassen. Zumeist ergibt die vollständige 360-Grad-Drehung kein exaktes Quadrat, jedoch sollten Sie das ermittelte Quadrat als Basis für eine Planung zugrunde legen.

Um die Bewegungsfläche mit einem Elektrorollstuhl zu ermitteln, gehen Sie ebenfalls so vor. Führen Sie in einer Raumecke eine 360-Grad-Drehung durch und prüfen Sie, wie viel Platz Sie dafür benötigen.

Die gleiche Vorgehensweise können Sie anwenden, wenn Sie Ihren Rollstuhl nicht selbst betätigen, sondern eine Hilfsperson benötigen, die den Rollstuhl schiebt.

Nachdem Sie nun die grundlegenden Bewegungsmaße kennen, wäre festzustellen, wie Sie typische Bewegungen in Alltagssituationen machen.

Wie öffnen Sie eine Tür? Fahren Sie seitlich neben die Tür, um diese am Rollstuhl vorbei zu öffnen? Oder lehnen Sie sich nach vorn über und greifen über die Knie den Türdrücker an und stoßen die Tür auf? Wie gestalten Sie den Bewegungsablauf vom Rollstuhl auf das WC? Fahren Sie seitlich an und ziehen sich seitlich auf das WC? Oder mittig vor das WC? Ziehen Sie sich an den Stützgriffen hoch und drehen sich mittels Ihrer Armkraft zwischen den Griffen um? Stellen Sie fest, wie Sie die Bewegungen vorzugsweise vollziehen und notieren Sie sie sich. In einer Checkliste können Sie die wesentlichen Daten Ihres persönlichen Fähigkeitsprofils ermitteln und

▷ Basis für Ihre persönliche Planung ist die Ermittlung Ihres eigenen Platzbedarfs. Dazu müssen der Rollstuhl und seine Bewegungsfläche genau vermessen werden.

sie ggf. schon einem Planer zur Verfügung stellen. Je mehr Sie wissen, desto schneller und zielgerichteter wird ein Fachplaner oder Handwerker die gewünschten Änderungen in Ihrer Wohnung planen und durchführen können.

Planung von baulichen Maßnahmen

Die häufigsten Wohnraumanpassungen finden vor der Tür im Zugangsbereich zum Gebäude und zur Wohnung sowie innerhalb der Wohnung im Bad statt. Dies sind zunächst die zentralen Themen: Wie erreiche ich meine Wohnung und wie komme ich im Bad zurecht? Wenn diese Grundvoraussetzungen nicht gegeben sind, wird die Wohnung langfristig nicht geeignet sein, um darin mit dem Rollstuhl zurechtzukommen.

Zugangssituation

Die Stufen vor dem Gebäude und Schwellen im Türbereich sind die häufigsten Zugangsbarrieren, für deren Überwindung sich verschiedene Möglichkeiten bieten:

- Die Erschließung des Hauseingangs kann mit einem leicht ansteigenden, rampenartigen Weg erfolgen. Hierfür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten: Ein feste Rampe kann z.B. aus Beton, Mauer- und Pflastersteinen gebaut werden. Kostengünstig ist der Bau einer Rampe aus Holz. Schnell montieren lassen sich vorgefertigte Rampensysteme aus Aluminium- oder Leichtmetallelementen. Das Längsgefälle der Rampe sollte laut DIN 18040-2 höchstens 6 % betragen.
- Wenn nur eine geringe Höhe überwunden werden muss und eine Rampenlösung nicht machbar ist, kann ein Hublift montiert werden.
- Eine weitere Möglichkeit, um Treppen mit dem Rollstuhl zu überwinden, sind Plattformschrägaufzüge.
- Alternativ kann als Hilfsmittel ein Treppensteiggerät eingesetzt werden. Dazu wird eine unterstützende Person benötigt.

Barrierefrei Leben e.V.

Nachdem das Eingangsniveau überwunden ist, stellt sich die Frage, wie die Erschließung innerhalb des Gebäudes konzipiert ist. Ist die Wohnung nur über ein internes Treppenhaus zu erreichen oder ist die Gebäudeeingangsebene auch die Wohnebene? Wie kann die Hürde Treppenhaus überwunden werden? Zu bedenken ist hierbei, dass das Wechseln zwischen verschiedenen Liften immer mit einem Mehraufwand an Zeit verbunden ist. Häufig ist eine direkte Erschließung der Wohnebene (z.B. in mehrgeschossigen Gebäuden) der schnellste Weg, aber auch kostentechnisch der aufwendigste. Hierfür muss ein vom Straßenniveau erreichbarer Standort gefunden werden und die Fassade geöffnet werden. Diese Bauteilöffnung zieht üblicherweise statische Konsequenzen nach sich, die nur mit einem Statiker zu klären sind.

Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung

Das zentrale Thema innerhalb der Wohnung ist das Bad. Ohne ein funktionales Bad ist keine angemessene Wohnraumversorgung gegeben. Ungenügende Bewegungsflächen im Wohn- und

▷ Gerne schicken wir Ihnen die kostenlose Checkliste zur Ermittlung des eigenen Fähigkeitsprofils zu. Melden Sie sich beim Wegbegleiter-Team unter (089) 992 886-266 oder wegbegleiter@hollister.com

▷ Der Zugang zur Wohnung muss barrierefrei und das Bad mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Dies sind die Grundvoraussetzungen für einen Verbleib in der aktuellen Wohnung.

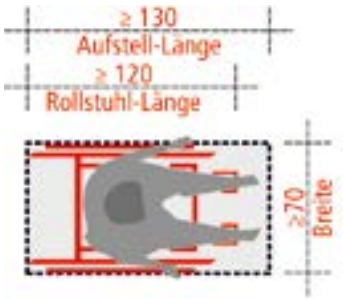

Küchenbereich sind häufig noch hinnehmbar, aber sobald das Bad mit dem Rollstuhl nicht selbstständig benutzt werden kann, muss über eine bauliche oder wohnliche Veränderung nachgedacht werden.

Im konventionellen Wohnungsbau werden teilweise nur 60 bis 70 cm breite Türen zum Bad eingebaut. Mit dem Rollstuhl stellen diese Türen ein beachtliches Zugangshindernis dar. Die Badtür muss mit dem Rollstuhl passierbar sein. Das Regelmaß beträgt 90 cm – ob dies für Sie zutrifft, ist mit Hilfe Ihres Fähigkeitsprofils prüfbar. Die Türen zum Bad sollten zudem nach außen öffnen. Andernfalls wird bei einem Sturz im Bad das Öffnen der Tür von außen durch eine Hilfsperson unmöglich gemacht. Solche Überlegungen sind wichtig, damit Sie in Ihrem Zuhause sicher und in Ruhe leben können. Die Bewegungsflächen innerhalb des Bades sind wiederum abhängig von der Hilfsmittelbenutzung. Wenn die Sanitärelemente (WC, Waschtisch, Dusche usw.) die notwendige Bewegungsfläche einschränken, ist das Bad nicht rollstuhltauglich. Das Bad als intimster Ort der Hygiene und Pflege muss funktionieren. Ein funktionales Bad ist in Bewegungsabläufen geplant. Welche Bewegung führen Sie aus, um z.B. an den Waschtisch zu fahren? Welche Utensilien benötigen Sie für die Zahnpflege – wo stehen diese, wie kommen Sie daran? Wo ist ein Haltegriff positioniert, wo hängt das Handtuch? Wie kommen Sie in die Dusche? Wechseln Sie auf einen Duschsitz oder benutzen Sie einen Duschrollstuhl? Wenn ja, wo steht der Zimmerrollstuhl, während Sie duschen? Es lohnt sich, sich mit Ihrem Badplaner sorgfältig über diese Bewegungsabläufe Gedanken zu machen, um ein Bad zu planen, das für Sie funktional ist.

▷ Die Tür zum Badezimmer sollte idealerweise eine Breite von 90 cm haben und nach außen öffnen. Die rollstuhlbedingt notwendige Bewegungsfläche sollte bei der Planung eines funktionalen Bades berücksichtigt werden.

Barrierefreier Duschbereich

- Ein bodengleicher, befahrbarer Duschbereich erleichtert das selbstständige Duschen.
- Der Duschbereich sollte eine Bewegungsfläche von 1,50 × 1,50 m haben. Die Fläche des Duschplatzes darf sich mit anderen Bewegungsflächen, z.B. vom Waschtisch, im Bad überschneiden, um das möglichst uneingeschränkte Fahren, Drehen und Wenden mit dem Rollstuhl zu ermöglichen.
- Vor dem Umbau muss geklärt werden, ob der Bodenaufbau für die Entwässerung einer bodengleichen Dusche ausreichend hoch ist.
- Eine im Sitzen erreichbare Brausehalterstange mit einhändig verstellbarem Brausehalter erleichtert das Duschen.
- Damit die Armatur und die Duschbrause leicht erreichbar sind, sollte der Duschklappsitz übereck zu den Bedienelementen befestigt werden. Eine Übereckanordnung erleichtert auch die Nachrüstung mit Halte- und Stützklappgriffen.
- Bei einem Duschklappsitz sollten beidseitige Stützklappgriffe montiert werden.
- Als Duscharmatur sollte eine Einhebelarmatur oder eine berührungslose Armatur verwendet werden (Temperaturbegrenzer 45 Grad Celsius). Die Armatur sollte in sitzender Position gut erreichbar sein.
- Für die Unterstützung beim Umsetzen (bzw. Hinsetzen/Aufstehen) gibt es Winkelgriffe, Duschhandläufe und Stützklappgriffe.

Barrierefrei Leben e.V.

Erreichbarkeit des Freisitzes

Auch die Erreichbarkeit des Freisitzes (z.B. Terrasse, Balkon, Loggia) macht die Wohnqualität aus. Leider sind jedoch viele Terrassen- oder Balkontüren mit Schwellen ausgestattet, sodass die Außenräume schwer befahrbar sind. Um diese Schwellen abzubauen, genügt es in der Regel nicht, die Schwelle zu demontieren oder die Tür auszutauschen. Die Schwellen haben üblicherweise auch bauphysikalische Funktionen, z. B. das anfallende Regenwasser draußen zu halten, oder sind auch hinsichtlich des baulichen Wärmeschutzes relevant. Um einen schwellenfreien Übergang herzustellen, bedarf es einer sorgfältigen Abdichtung am und unmittelbar vor dem Übergang sowie einer geeigneten Türkonstruktion.

Kurz-Checkliste zu Anpassungsmaßnahmen

Zugang zum Gebäude	**Schwellenfrei erreichbar**	**Ja**	**Nein**
Gebäudeeingangstür	Schwellenfrei erreichbar		
	Breiter als mein Rollstuhl		
Wohnungseingangstür	Schwellenfrei erreichbar		
	Breiter als mein Rollstuhl		
	Kann im Sitzen geöffnet werden		
Zimmertüren	Schwellenfrei erreichbar		
	Breiter als mein Rollstuhl		
	Können im Sitzen geöffnet werden		
	Wenn „Nein“, welche Türen:		
Bad innerhalb der Wohnung	Ein niveaugleicher Duschbereich ist vorhanden		
	Der Duschbereich ist ausreichend groß		
	Das Duschen ist im Sitzen möglich		
	Ausreichende Fläche vor dem WC ist vorhanden		
	Ausreichende Fläche neben dem WC ist vorhanden		
	WC-Höhe entspricht meiner Rollstuhlsitzhöhe		
	Der Waschtisch ist unterfahrbar		
Schlafraum	Meine Bettseite ist anfahrbar		
	360-Grad-Drehung vor dem Bett ist möglich		

▷ Immer wenn Sie „Nein“ ankreuzen, bedarf es in diesem Punkt ggf. einer baulichen Anpassung.

Eigentumsrechtliche Voraussetzungen für bauliche Veränderungen an den eigenen vier Wänden

Ist einmal die Entscheidung gefallen, die eigenen vier Wände baulich besser an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen, ist zunächst die eigentumsrechtliche Situation zu bedenken. Laut dem deutschen Grundgesetz (GG) kann nur die Person über bauliche Veränderungen an einem Gebäude entscheiden, welche auch Eigentümer desselben ist. Dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Demnach ist derjenige Eigentümer des Gebäudes, dem auch das Grundstück gehört. Er ist zunächst in seiner Entscheidung frei, was wie umgebaut werden soll. Dieses Recht ist jedoch durch diverse gesetzliche Regelungen eingeschränkt.

Wer die Kosten für die baulichen Veränderungen trägt, ist hingegen nicht unmittelbar abhängig von der eigentumsrechtlichen Situation. Grundsätzlich muss derjenige die Kosten tragen, der die hierfür erforderliche Leistung beauftragt hat. Wenn also der Eigentümer eines Gebäudes gleichzeitig derjenige ist, der die baulichen Veränderungen benötigt und diese Leistung beauftragt hat, so sind eben von ihm diese Kosten zu tragen.
Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch der Kostenaufwand von dritter Seite mit getragen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn einem Eigentümer nicht das gesamte Gebäude, sondern nur ein Teil davon gehört, z. B. eine Wohnung. Dann handelt es sich um ein sogenanntes Wohnungseigentum, welches umgangssprachlich auch als Eigentumswohnung bezeichnet wird. Ein Wohnungseigentum besteht grundsätzlich aus einem Sondereigentum (an einer Wohnung) und einem bestimmten, untrennbaren Miteigentumsanteil an den nicht zum Sondereigentum gehörenden baulichen Anlagen. Letzteres wird als gemeinschaftliches Eigentum bezeichnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG) festgelegt. Gemäß diesen gesetzlichen Regelungen darf ein Wohnungseigentümer allein nur über bauliche Veränderungen an seinem Sondereigentum entscheiden. In diesem Zusammenhang ist ausschlaggebend, was überhaupt zum Sondereigentum gehört. Hierzu sollten in der Erklärung zur Teilung des Grundeigentums (Teilungserklärung) hinreichend genaue Festlegungen getroffen worden sein. Über bauliche Veränderungen dürfen Inhaber eines Sondernutzungsrechts jedoch nicht allein entscheiden.
Wenn ein Wohnungseigentümer bauliche Veränderungen an seinem Sondereigentum plant, muss er immer darauf achten, dass das gemeinschaftliche Eigentum weder beeinträchtigt noch äußerlich verändert wird. Sollen Teile des gemeinschaftlichen Eigentums – wie beispielsweise der Eingang, die Flure oder die außerhalb der Wohnung liegenden Treppen, z. B. für eine Rollstuhlnutzung – baulich angepasst werden, müssen alle Eigentümer der Gemeinschaft (Eigentümergemeinschaft) zustimmen, die durch die baulichen Veränderungen in irgendeiner Weise betroffen sind. Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf, dass die Kosten der baulichen Veränderungen, die nur von einem Wohnungseigentümer benötigt werden, von der Eigentümergemeinschaft zu tragen sind.

▷ Nur der Eigentümer eines Gebäudes darf über bauliche Maßnahmen entscheiden. Die Kosten für eventuelle Umbaumaßnahmen trägt der Auftraggeber.

▷ Für Umbauten in einer Eigentumswohnung legt das Wohnungseigentumsgesetz den rechtlichen Rahmen fest. Bauliche Veränderungen am Gemeinschaftseigentum müssen mit den Miteigentümern abgestimmt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen für bauliche Veränderungen an einer Mietwohnung

Etwas anders verhält es sich, wenn nicht der Eigentümer, sondern ein Mieter eine bauliche Veränderung wünscht. Der Mieter benötigt für bauliche Veränderungen an der Mietsache (Wohnung) immer die Zustimmung des Vermieters.

Entscheidend sind die mietvertraglichen Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter, welche üblicherweise in einem Mietvertrag festgelegt sind.

Enthält der Mietvertrag keine oder keine konkreten Festlegungen, sind die mietrechtlichen Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu berücksichtigen. Dies trifft auch auf § 554a BGB zu. Dieser wurde im Zuge des Mietrechtsreformgesetzes (MietRRefG) vom 16. Juni 2001 in das BGB integriert und beinhaltet die Zustimmungspflicht des Vermieters für bauliche Veränderungen des Mieters. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mieter aufgrund einer Behinderung seine Wohnung nicht oder nicht im angedachten Umfang nutzen kann. Der Rechtsanspruch des Mieters erstreckt sich dabei nicht nur auf ihn selbst, sondern auch auf Haushaltsangehörige – beispielsweise seine Kinder; nicht jedoch auf haushaltsfremde Personen, wie z. B. Personal, Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn.

Der Gesetzgeber hat in diesem Paragraphen ausdrücklich festgelegt, dass ein Mieter dann die Zustimmung zu einer baulichen Veränderung verlangen kann, wenn er ein berechtigtes Interesse an einer solchen „zur behindertengerechten Nutzung seiner Wohnung“ hat.
Solche baulichen Veränderungen können sich sowohl auf die Wohnung als auch auf Bereiche oder Teile des Gebäudes außerhalb der Wohnung beziehen. Innerhalb der Wohnung kommt hierfür – je nach Bedürfnis des Mieters – die Umgestaltung des Bades oder die Veränderung des Zugangs zum Balkon usw. in Betracht. Außerhalb der Wohnung können sich die baulichen Veränderungen z. B. auch auf die Hauseingangstür, den Zugang zur Garage, die Eingangstreppe oder die Geschosstreppe erstrecken.

▷ Für Umbauten in einer Mietwohnung bedarf es immer der Zustimmung des Vermieters. Dieser ist allerdings zur Zustimmung dann gesetzlich verpflichtet, wenn der Mieter die Wohnung aufgrund einer Behinderung andernfalls nicht angemessen nutzen kann.

Noch bis Ende der 90er Jahre wurde darüber diskutiert, ob bauliche Veränderungen auch gegen den erklärten Willen des Vermieters durchzusetzen sind. Erst im Jahr 2000 fällte das Bundesverfassungsgericht hierzu ein wegweisendes Urteil (Beschluss vom 28.03.2000 – BvR 1460/99) und beendete damit die Diskussion. Durch dieses Urteil wurde erstmals klargestellt, dass ein Vermieter einer baulichen Veränderung zustimmen muss, es sei denn, er weist ein überwiegendes Interesse zur unveränderten Erhaltung der Mietsache nach. Er kann also nicht achtlos seine Entscheidung gegen das Verlangen bzw. gegen die Bedürfnisse des Mieters treffen, der auf eine bauliche Veränderung angewiesen ist. Vielmehr muss der Vermieter hierfür eine Interessenabwägung vornehmen, wobei er auch die Interessen der anderen Mieter zu berücksichtigen hat. Bei der Interessenabwägung ist u. a. die Art, Dauer und Schwere der körperlichen Behinderung sowie der Umfang der baulichen Veränderung zu berücksichtigen. Sofern die Behinderung des Mieters nur von vorübergehender Art ist, besteht grundsätzlich kein Zustimmungsanspruch nach § 554a BGB. Die Zustimmung zu einer baulichen Veränderung erstreckt sich jedoch nicht auf die Kostenübernahme der vom Mieter geplanten baulichen Veränderung. Das heißt, der Mieter kann nicht

▷ Die Kosten für die Umbauten trägt der Mieter. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Umbauten ist unbedingt zu empfehlen.

vom Vermieter erwarten, dass dieser die Kosten trägt. Im Gegenteil, dem Vermieter steht das Recht zu, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Mieter zu verlangen, beispielsweise, um einen späteren Rückbau der baulichen Veränderung abzusichern. In der Praxis bedarf dies einer Vereinbarung, welche unbedingt schriftlich abzufassen und beiderseitig zu unterzeichnen ist.

Baurechtliche Rahmenbedingungen für bauliche Veränderungen

Widersprechen die geplanten baulichen Veränderungen jedoch dem gültigen Bauordnungsrecht, dürfen sie – auch bei einer möglichen Zustimmung des Vermieters – nicht realisiert werden. Der Dreh- und Angelpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer baulichen Veränderung ist das bundeslandspezifische Bauordnungsrecht sowie die flankierenden Rechtsvorschriften.
Im Bauordnungsrecht werden bauliche Veränderungen als „Bauvorhaben" bezeichnet. Zuständig für die Überwachung von Bauvorhaben ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt. Sie hat die Aufgabe, das Bauvorhaben zu prüfen und – nach Fertigstellung – formal abzunehmen.

Etwas anders verhält es sich, wenn die baulichen Veränderungen gemäß Landesbauordnung keines Baugenehmigungsverfahrens bedürfen. Diese sogenannten verfahrensfreien Vorhaben treffen meist auf kleinere bauliche Veränderungen zu, welche verhältnismäßig einfach und kostengünstig zu realisieren sind. Hierzu zählen – je nach Landesbauordnung – u. a. die Änderungen von Fenster- und Türöffnungen bis zu tragenden oder aussteifenden Bauteilen innerhalb von Ein- und Zwei-Familien-Wohnhäusern. Dabei ist zu beachten, dass die baulichen Veränderungen keinesfalls im Widerspruch zum gültigen Bauordnungsrecht oder Nachbarrecht oder zu Ortssatzungen stehen dürfen.

Baustandards für Wohnungen

Beim Blick auf Wohnungsannoncen fällt auf, dass ein großes Allerlei an unterschiedlichen Begriffen verwendet wird. So wird manchmal von „barrierefreiem" und „behindertengerechtem" oder „rollstuhlgerechtem" Wohnraum gesprochen oder noch andere Bezeichnungen werden gewählt. Alle Begriffe versuchen, eine bestimmte Ausstattungsqualität von Wohnräumen zu beschreiben.

Jedoch weiß niemand ganz genau, was die Begriffe hinsichtlich der Funktionalität einer Wohnung bedeuten. Einheitliche Definitionen für den Standard „behindertengerecht" existieren nicht, gleichwohl verbindet jeder eine bestimmte Vorstellung mit diesem Begriff. Das Fehlen einer eindeutigen bautechnischen, verbindlichen Definition lässt daher Auslegungsspielräume zu.

Die einzigen Begriffe, die in den Bauordnungen und den bautechnischen Normen definiert werden, sind „barrierefrei nutzbare Wohnungen" (B-Standard) bzw. „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen" (R-Standard). Dabei handelt es sich um zwei verschiedene Wohnungsstandards, die sich im Wesentlichen in der jeweiligen Bewegungsflächenanforderung unterscheiden. So ist eine uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl ausschließlich in der Wohnung mit R-Standard möglich und nicht in der „barrierefrei nutzbaren Wohnung" mit B-Standard. Dieser Unterschied führt leider aufgrund der gleichen Wortverwendung „barrierefrei"

▷ Vor Beginn einer Baumaßnahme müssen die baurechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Bundeslandes geprüft und dann berücksichtigt werden.

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein, kurz WBS, berechtigt dazu, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu beziehen. Der Antragsteller muss einige Kriterien erfüllen, zum Beispiel darf sein Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenzen werden jeweils von den Bundesländern festgelegt. Dabei profitiert man als Schwerbehinderter von erhöhten Freibeträgen. Man darf also mehr als nicht Behinderte verdienen, ohne den Anspruch auf den Wohnberechtigungsschein zu verlieren.
Die Höhe des Behindertenpauschbetrages ist je nach Bundesland unterschiedlich und abhängig vom Grad der Behinderung, Auskunft erteilt das örtliche Wohnungsamt. Dort erfährt man auch, ob in der eigenen Region zweckgebundener Wohnraum für Menschen mit Behinderung verfügbar ist.

KONTAKT

Haben Sie Fragen?
Melden Sie sich bei Ihrem
Wegbegleiter-Team
(089) 992 886-266
wegbegleiter@hollister.com

zu erheblichen Missverständnissen – nicht nur bei Planern, sondern auch bei Verbrauchern. Die bauordnungsrechtlich „barrierefrei nutzbaren Wohnungen“ (B-Standard) weisen lediglich Bewegungsflächen von 1,20 × 1,20 m auf. Nur die unter den als R-Standard fallenden Wohnungen haben im Sinne der DIN die rollstuhlgerechte Bewegungsfläche von 1,50 × 1,50 m und sind somit „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“.

Nadine Metlitzky

▷ Gerne schicken wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Fördermaßnahmen für bauliche Veränderungen zu. Melden Sie sich beim Wegbegleiter-Team unter (089) 992 886-266 oder wegbegleiter@hollister.com

Erfahrungsbericht Peer: Björn Lachmann

(K)ein Haus von der Stange

2007 beschlossen meine Frau und ich, uns ein barrierefreies Haus zu bauen. Aber wie und welche Art, welche Bauweise? Da ich vom Bau komme und mich ein wenig auskenne, dachte ich, das sei alles kein Problem.

Ja – aber was heißt barrierefrei eigentlich? Stufenlos? Keller? Garten? Welche Materialien? Was ist mit Genehmigungen? Und, und, und ... Neugierig geworden durch das Internet und die Ratschläge von Bekannten, besuchten meine Frau und ich einfach mal eine Fertighaus-Ausstellung. Wir waren begeistert, weil das Haus tatsächlich auf die Wünsche des Käufers angepasst werden konnte. Wir brauchten uns dazu um nichts zu kümmern. Wir mussten keine Anträge stellen, keine Planung übernehmen – alles lief über die Firma. Nur bezahlen mussten wir dann doch noch. Baubeginn war im Frühjahr 2008 und schon im Juni zogen wir in unser Haus – ein Haus, in dem sich ein Rollstuhlfahrer wirklich zuhause fühlt.

Björn Lachmann

Erfahrungsbericht Peer: Hans Peter Thomas

Wohnen bedeutet sich wohlzufühlen

Jeder muss sein Umfeld individuell für sich anpassen. Dabei sind natürlich der Grad der Behinderung und die eigenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Was bei dem einen geht, ist bei dem anderen völlig unmöglich. Mir war wichtig, bei mir zuhause so viel Normalität wie möglich walten zu lassen. Große Umbauten und Veränderungen haben nicht stattgefunden, auch in der Küche nicht, denn zum Kochen stelle ich mich seitlich zur Kochstelle oder zur Spüle. Alle Kochutensilien, die ich benötige, sind einfach in Unterschränken gelagert. Lediglich an der Badewanne ist eine Umsetzgelegenheit durch einen Sockel geschaffen worden, auch ist alles ebenerdig und ohne Schwellen. Aber wie gesagt, die jeweilige Wohnsituation muss immer auf die betroffene Person zugeschnitten sein.

Hans Peter Thomas

Experteninterview: Karin Dieckmann

Barrierefrei leben

Transparenz in die Hilfsmittelversorgung bringen – dieses Thema führte 1987 zur Gründung des Vereins „Hilfsmittelberatung für behinderte Menschen e.V.“. Seit 1994 heißt der gemeinnützige Verein „Barrierefrei Leben e.V.“ und widmet sich der „Hilfsmittelberatung, Wohnraumanpassung und barrierefreien Bauberatung“.

Frau Dieckmann, wer hat Ihren Verein gegründet und warum?

Angefangen hat alles mit einem Projekt der Universität Hamburg, in dem Hilfsmittel für behinderte Menschen und deren Nutzungsmöglichkeiten in einer Datenbank zusammengestellt wurden. Daraus wurde eine CD-ROM entwickelt, die bei Hilfsmittelberatungen genutzt werden konnte. Der Verein wurde gegründet, um die CD-ROM im Rahmen einer Modell-Beratungsstelle zu testen. Dazu gab es für drei Jahre eine finanzielle Unterstützung von der Aktion Sorgenkind, jetzt Aktion Mensch. Dabei hat man festgestellt, dass es einen großen Beratungsbedarf gibt, und seit 1991 zahlt die Stadt Hamburg eine Zuwendung zum Betrieb unseres Beratungszentrums zur Versorgung mit Hilfsmitteln. Da aus dem Einsatz von Hilfsmitteln häufig auch bauliche Veränderungen resultieren, hat man dann auch die Bauberatung mit dazu genommen. Inzwischen ist die Wohnungsanpassungsberatung, auch unabhängig von der Hilfsmittelberatung, ein ganz wichtiger Teil unserer Arbeit.

Wen beraten Sie, wer kann sich an Sie wenden?

Wir beraten alle Menschen, die die Selbstständigkeit suchen und dies durch Hilfsmitteleinsatz oder durch Baumaßnahmen auch erreichen können. Das sind Eltern mit behinderten Kindern, das sind die 40-jährigen MS- oder verunfallten Patienten, die dann im Rollstuhl sitzen, und das sind eben auch die 80-Jährigen, die aufgrund des Alters mit Einschränkungen leben und diese ausgleichen möchten. Der Verein Barrierefrei Leben hat ja inzwischen zwei „Kinder“. Zum einen das Beratungszentrum für Technische Hilfen und Wohnraumanpassung, das nach wie vor eine Förderung von der Stadt Hamburg erhält. Dort beraten wir im persönlichen Gespräch oder im Hausbesuch Hamburger Bürgerinnen und Bürger. Also nur Menschen, die in Hamburg wohnen. Um auch andere zu informieren, die keine Beratungsmöglichkeit in der Nähe haben, haben wir zum anderen unser Internetportal www.online-wohn-beratung.de aufgebaut. Da können sich Privatpersonen deutschlandweit informieren und auch schriftlich Beratungsanfragen an uns stellen, die wir schriftlich beantworten. Für dieses Portal bekommen wir keine laufenden öffentlichen Gelder, sondern sind auf Spenden und Sponsoren angewiesen.

Wie viele Beratungsfälle haben Sie ungefähr pro Jahr?

Im Beratungszentrum haben wir mit vier Beraterinnen und Beratern etwa 900 individuelle Beratungen pro Jahr. Das kann eine Hilfsmittelberatung sein, die nach drei Stunden abgeschlossen ist, oder es kann eben auch eine Baumaßnahme sein, für die man dann schon drei bis vier Hausbesuche machen muss, bis vor Ort der ganz konkrete Lösungsweg gefunden wurde. In unserem Internetportal versuchen wir alles so darzustellen, dass sich die Menschen selbst ein Bild machen können und Lösungsmöglichkeiten finden. Wir haben in jedem Monat über 20.000 Besuche auf dem Portal. Die Beratungsanfragen, die über das Portal gestellt werden, belaufen sich auf ca. 250 pro Jahr.

Welches Vorgehen würden Sie empfehlen, wenn jemand plötzlich querschnittgelähmt ist und klar ist, dass die Wohnung so nicht mehr passt?

Das geht los mit der ersten Frage: Wie wohne ich, im Eigentum oder zur Miete? Da gibt es einen großen Unterschied. Wenn ich eine Mietwohnung habe, bin ich immer darauf angewiesen, dass mein Vermieter eventuell erforderlichen Baumaßnahmen zustimmt. Das ist das Erste, was geklärt werden muss. Damit steht und fällt im Grunde schon die Frage, bleibe ich da oder nicht? Wenn der Vermieter nicht zustimmt oder ich zum Beispiel in einem Haus im zweiten Stock ohne Fahrstuhl wohne – ob das jetzt Eigentum ist oder eine Mietwohnung –, dann ist es im Grunde, wenn ich auf die Rollstuhlnutzung angewiesen bin, so gut wie unmöglich, das Verbleiben durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen. Also von daher ist der erste Schritt zu gucken, wie die aktuelle Wohnsituation überhaupt ist. Danach sind die zwei wichtigsten Fragen, die das Wohnen entscheiden: Ist das Badezimmer nutzbar, und komme ich rein und raus aus der Wohnung? Das sind eigentlich immer die zwei Knackpunkte, die gelöst werden müssen. Denn die

Schlafmöglichkeit oder die Nutzung der Küche, da bekommt man immer noch irgendetwas hin. Das ist der zweite Punkt, der geklärt werden muss: Kann man mit Hilfsmitteln oder baulichen Maßnahmen hier eine Situation schaffen, die die selbstständige Nutzung von Badezimmer und Hauseingang ermöglicht?

Wenn nun klar geworden ist, Umbauten sind möglich, mit wie viel Zeit muss man für den ganzen planerischen und baulichen Prozess rechnen?

Also, das entscheidet sich u. a. danach, ob es ein Arbeitsunfall war oder ein Freizeitunfall. Habe ich einen anerkannten Arbeitsunfall, dann habe ich immer eine zuständige Berufsgenossenschaft und einen Berufshelfer, der vieles schnell möglich macht, zum Beispiel auch die Beschaffung von Geld. Bei einem Arbeitsunfall ist die Prämisse, dass ich mit möglichst allen Mitteln, die zur Verfügung stehen, auch finanziell, auf den Weg gebracht werden soll, um meine Berufstätigkeit wieder herzustellen. Da werden auch die Baumaßnahmen über die Berufsgenossenschaft finanziert.
Habe ich einen Freizeitunfall gehabt und bin eventuell noch nicht einmal unfallversichert, dann muss ich selber versuchen, Geldgeber zu finden, die die Baumaßnahmen finanzieren. Wenn ich in Hamburg wohne, gibt es eventuell die Möglichkeit – weil es da ein tolles Wohnungsbauförderprogramm gibt –, bis zu 15.000 € Zuschuss und vielleicht noch 4.000 € Zuschuss von der Pflegekasse zu bekommen, wenn ich einen Pflegegrad habe. Damit kann ich schon das eine oder andere machen. Aber wenn ich in einem Bundesland lebe, in dem es diese Zuschüsse nicht gibt, dann muss ich eben versuchen, Geld aufzutreiben, indem ich zum Beispiel Stiftungen anschreibe, um die Baumaßnahmen bezahlen zu können.

Dieser Prozess kann sich vermutlich auch etwas in die Länge ziehen ...

Also Stiftungen geben ja überwiegend ihre Zinseinnahmen für mildtätige Zwecke, und da es zurzeit kaum Zinsen gibt und das immer weniger wird, muss man viele Stiftungen anschreiben, um dann vielleicht das Geld zusammenzubekommen. Manche Stiftungen haben auch nur im Frühjahr und im Herbst eine Sitzung, bei der Geld vergeben wird, davon ist man auch noch abhängig.
Wenn ich öffentliche Gelder haben will, dann ist die Grundproblematik, dass ich nie mit einer Baumaßnahme anfangen darf, bevor die Zusagen erteilt worden sind.
Das verzögert, da kann locker mal ein halbes bis ein Jahr vergehen, bevor die Baumaßnahme wirklich beendet ist. Das ist schon eine lange Zeit, für die dann eine Zwischenlösung gefunden werden muss.
Wir haben zum Beispiel in unserem Portal unter „Finanzielle Hilfen“ beschrieben, welche unterschiedlichen Kostenträger es überhaupt gibt oder welche Steuererleichterungen über das Finanzamt evtl. möglich sind.

Was können Menschen tun, die nach der Reha die Finanzierung der Umbaumaßnahmen noch nicht geklärt haben?

Zum Teil ziehen sie vorübergehend zu Verwandten oder, wenn gar nichts anderes übrig bleibt, in die sogenannte Kurzzeitpflege. Viele sagen dann, ja dann muss ich eben sehen, ob ich irgendwo anders eine einigermaßen barrierefreie Wohnung finde, aber bei der Wohnungsknappheit ist das leider ganz, ganz schwierig.
Zum Glück gibt es sehr engagierte soziale Dienste in den Krankenhäusern, die viel Hilfestellung geben und die auch vieles möglich machen. Die sollte man sich als Unterstützung holen, wenn man noch im Krankenhaus liegt, damit keine Zeit verloren geht.

Liebe Frau Dieckmann, vielen Dank für das Gespräch!

Der Verein Barrierefrei Leben wurde 1987 unter den Namen „Hilfsmittelberatung für behinderte Menschen e.V.” gegründet und 1994 umbenannt. Barrierefrei Leben e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und im Hamburger Vereinsregister eingetragen.

Gut zu wissen:
Was ist eigentlich eine DIN-Norm?

DIN steht für Deutsches Institut für Normung. Dort arbeitet man seit nunmehr 101 Jahren an der Standardisierung von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren. In der Norm werden dann die Anforderungen festgelegt, die diese Standards garantieren.

1

Die vielleicht bekannteste Norm beschreibt die Maße von Papierseiten – das DIN-A4-Format begegnet uns allen täglich. DIN A3 ist genau doppelt so groß und DIN A5 genau halb so groß wie DIN A4. Danach richten sich wiederum die Hersteller von Briefumschlägen, Ordnern, Schulheften und Druckern.

An diesem Beispiel erkennt man leicht die große wirtschaftliche Bedeutung der Normung. Aktuell gibt es in Deutschland 34.000 Normen. Ihr Nutzen wird mit jährlich rund 17 Milliarden € bewertet. Denn rund 85 % der Normen sind heute auch international verbindlich.

2

Das CEN (Europäisches Komitee für Normung) und die ISO (Internationale Organisation für Normung) kümmern sich um die internationale Vereinheitlichung der Standards.

3

Dies erleichtert den Welthandel und verbessert die Qualität bei der Herstellung von Produkten aller Art.

Die DIN 18040-2, das haben wir in unserem Fachtext bereits gelernt, legt die technischen Voraussetzungen für barrierefreie Wohnungen fest und gibt die nötigen Maße für den „Standard“-Rollstuhlfahrer vor.

4

Die Einhaltung dieser Norm kann auch eine Voraussetzung für die Gewährung von Fördergeldern sein.

Erfahrungsbericht Peer: David Lebuser

Als ich meinen Unfall hatte, war ich 21 Jahre alt. Ich hatte gerade erst meine erste eigene Wohnung bezogen – im Dachgeschoss eines Altbaus.
Natürlich war mir schon während meiner Reha klar, dass ich diese schöne Wohnung wohl nicht mehr wiedersehen würde, und so kündigte ich sie vom Krankenbett aus. Danach wohnte ich erst mal bei meinen Großeltern. Sie hatten ein Haus, das sich mit einer kleinen selbstgebauten Rampe zugänglich machen ließ. Das sollte aber natürlich kein Dauerzustand bleiben und so fing ich bald an, meine eigene Wohnung zu suchen. Leider stellte sich schnell heraus, dass nicht alle das Konzept von „barrierefrei“ und „rollstuhlgerecht“ verstanden haben. Auch hatte jeder eine andere Vorstellung von „barrierearm“ und „rollstuhlfreundlich“. Das sollte nicht das letzte Mal gewesen sein, dass ich eine Wohnung suchte, und jedes Mal lief es auf dieselben Probleme hinaus: nicht genügend barrierefreie Wohnungen und viele verschiedene Meinungen, was das überhaupt ist. Am Ende habe ich gelernt, Hilfe und Kontakte zu nutzen. Zum Beispiel kann ich empfehlen, die Behindertenbeauftragten der Städte zu fragen, die haben oft einen guten Überblick über den Wohnungsmarkt für behinderte Menschen. Zusätzlich kann man bei Behindertensportvereinen fragen, wie deren Sportler ihre Wohnungen gefunden haben.

Nun gibt es stark unterschiedliche Ansprüche an eine Wohnung. Ein Junggeselle, der mit seinem Aktivrollstuhl schon recht fit ist, wird vielleicht einfacher eine Wohnung finden als jemand mit Familie und Elektrorollstuhl, so dachte ich zumindest. Doch fand ich häufig die behindertengerechten Wohnungen zu groß und somit auch zu teuer. Dank des Wohnberechtigungsscheines, auf dem dann Mehrraumbedarf stand, konnte ich mir zwar für einen Single recht großzügige Wohnungen leisten, aber gefunden habe ich die meistens auch nur, weil ich mit einer Badewanne und einem kleinen Aufzug klarkommen kann. Wirklich rollstuhlgerechte Wohnungen waren rar, egal wo und in welcher Stadt ich gesucht habe. Fragt bei den großen Vermietern und Wohnungsgesellschaften nach, diese haben oft mehr Erfahrung und durch ihren großen Pool an Wohnungen oft auch die eine oder andere barrierefreie Wohnung – wenn nicht jetzt, dann vielleicht in ein paar Monaten. Lasst euch dort auf die Liste setzen und macht ihnen die Dringlichkeit deutlich, dann habt ihr noch mehr Leute, die mit euch suchen. In Berlin hatte ich damit Erfolg und ich wurde durch die Wohnungsgesellschaft informiert, als jemand aus einer barrierefreien Wohnung auszog.
Habt ihr erst einmal eine Wohnung gefunden, solltet ihr wissen, dass euch unter Umständen ein persönlicher Parkplatz zusteht und dass ihr eventuell benötigte Umbauten finanzieren lassen könnt. Ich musste in einer Wohnung die Badezimmertür verbreitern lassen, was nach Rücksprache mit dem Vermieter und mit einem entsprechenden Angebot durch eine von ihm beauftragte Firma an die Krankenkasse auch kein Problem war. Es gibt viele Hilfen rund um das Wohnen für Menschen mit Behinderung und man kann gar nicht immer alles wissen, zumal es regional unterschiedlich gehandhabt wird. Aber ihr könnt fragen und die Erfahrungen anderer nutzen, dann wird die Wohnungssuche keine endlose Geschichte ohne Happy End, sondern der erfolgreiche Start in ein selbstbestimmtes und glückliches neues Leben.

David Lebuser

KONTAKT

Haben Sie Fragen?
Melden Sie sich bei Ihrem
Wegbegleiter-Team
(089) 992 886-266
wegbegleiter@hollister.com

Unser Kooperationspartner

Die Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V.

Das Wegbegleiter-Programm wird durch die Selbsthilfeorganisation für Querschnittgelähmte, die Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. (FGQ), unterstützt. Die FGQ bietet ein bundesweites Netzwerk an selbst querschnittgelähmten Beratern, den sogenannten Peers. Die Peers gibt es an allen Querschnittgelähmtenzentren in Deutschland. Ansprechpartner ist der Sozialdienst in der Klinik oder die Geschäftsstelle der FGQ. Weitere Infos finden Sie unter www.fgq.de.

Erfahrungsbericht Peer: Dirk Michalski

Architekt aus Leidenschaft und Betroffenheit

Der Weg von Dirk Michalski schien klar: erst die Schreinerlehre und dann das Studium der Kunstgeschichte. Der Kölner wollte danach im Museum arbeiten. Doch am letzten Tag seiner Ausbildung verunfallte der 19-Jährige auf dem Weg zum Betrieb mit seinem Motorrad. Was nun? Der Paraplegiker erinnert sich noch lebhaft an die ersten zwei Jahre nach dem Unfall: „Ich war lange im Krankenhaus. Dann folgte die vielleicht schwerste Phase – der Weg zurück in den Alltag. Ich musste mich in meinem rollenden Leben neu orientieren. Mir war schnell klar, dass ich nicht zuhause rumsitzen wollte. Das hätte mich seelisch zugrunde gerichtet." Es musste etwas passieren. Michalski machte sein Fachabitur und ging an die Fachhochschule. Als gelernter Schreiner besann er sich auf seinen Berufswunsch aus Kindertagen: Er wollte Architekt werden.
Es war die richtige Entscheidung. Mit seinem ersten Projekt gelang ihm auch gleich der „große Wurf": Im fünften Semester plante der angehende Architekt sein eigenes Haus, in dem er bis heute mit seiner Frau wohnt. „Ich sammelte sehr viele praktische Erfahrungen, vor allem in Hinblick auf eine barrierefreie Gestaltung meines Hauses. Eine tolle Gelegenheit, die sicher nur wenige angehende Architekten haben", ist sich der 54-Jährige bewusst.

Spezialgebiet: barrierefreies Bauen

Seine Spezialisierung auf barrierefreies Bauen sprach sich schnell herum. Bereits vor dem Studienabschluss plante er ein weiteres Haus für eine Familie mit einem zweijährigen Kind im Elektrorollstuhl. Seine eigene Betroffenheit und seine Ausbildung machten Dirk Michalski zu einem Spezialisten, der seine „Marktlücke" fand. Seine Kompetenz als Sachverständiger wird ebenso geschätzt wie bei der Entwicklung von Landesbaugesetzen oder bundeseinheitlichen DIN-Normen. Seit bald zwanzig Jahren plant Dirk Michalski barrierefreie Häuser für private Auftraggeber und ist auch bei öffentlichen Projekten wie Museen, Bahnhöfen und anderen Großbauten der Spezialist für Barrierefreiheit. Er engagiert sich für eine barrierefrei gebaute Umwelt im Sinne des „Universal Design", also eines universellen Designs, welches die Anforderungen und Fähigkeiten aller Nutzer berücksichtigt. Ein gutes Beispiel für eine solche Umsetzung ist nach seiner Meinung das neue Jüdische Museum in Köln – MIQUA, an dem er mitgearbeitet hat. Es wird über ein Rampensystem komplett erschlossen. „Das finde ich vorbildlich", meint Michalski.

Anspruch auf einen barrierefreien Zugang

Was ärgert einen erfahrenen Architekten nach wie vor beim Thema „Barrierefreiheit“? „Vorurteile und fehlende Kenntnisse bei Architekten und Planern, die das Thema lästig finden, weil es angeblich nur Geld kostet. Dabei ist hochwertige Barrierefreiheit kostenneutral oder preiswert möglich, wenn sie von Anfang an Bestandteil der Planung ist. Wer sagt, dass aus gestalterischen Gründen dieses oder jenes Detail der Barrierefreiheit nicht umsetzbar sei, liegt schlicht falsch. Barrierefreiheit finde ich vor allem dann klasse, wenn sie wie selbstverständlich integriert ist“, betont der Architekt. Und ergänzt: „Seit 2004 regeln die Gleichstellungsgesetze den Anspruch behinderter Menschen auf barrierefreien Zugang und Nutzung. Die Planer und Architekten nehmen die gesetzlichen Vorgaben mehr und mehr an – wenn auch oft ohne große Begeisterung.“

Anregungen im In- und Ausland

Dirk Michalski und seine Frau, die Innenarchitektin ist und in seinem Büro mitarbeitet, reisen viel und gerne: „Wir besuchen Bauten mit einer besonderen Architektur oder Museen (meist mit historischem Inhalt). Kunst begeistert uns. Auf den Reisen finden wir viele gute Beispiele für barrierefreie Architektur – das sind tolle Anregungen für den Berufsalltag.“ Ein „Schlüsselerlebnis“: „Im Tal der Könige sind einige Pharaonengräber barrierefrei über Rampen zu erreichen, die Teil des Grabsystems sind. Sie wurden damals für den Transport des Baumaterials und des Grabinhalts verwendet. Das finde ich ausgesprochen praktisch“, sagt der Architekt mit einem Schmunzeln.

ARGE Bauen und Umwelt

In der FGQ koordiniert Dirk Michalski die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Bauen und Umwelt. Hier werden integrative Projekte und Wohnkonzepte entwickelt, und Ratsuchende erhalten wichtige Informationen für barrierefreie Umbauten und Baumaßnahmen.
In der ARGE Bauen und Umwelt geben Fachexperten Infos zu barrierefreiem Planen und Bauen und der damit verbundenen Umweltgestaltung. Darüber hinaus arbeiten die Mitglieder der ARGE daran, Fachwissen für Interessierte zugänglich zu machen, und erarbeiten Verbesserungsvorschläge für vorhandene Literatur und für DIN-Normen.

KONTAKT

Haben Sie Fragen?
Melden Sie sich bei Ihrem
Wegbegleiter-Team
(089) 992 886-266
wegbegleiter@hollister.com

Betroffene und Experten rund um das Thema Wohnen

Björn Lachmann

Peer

David Lebuser

Peer

Hans Peter Thomas

Peer

Dirk Michalski

Peer / ARGE Bauen und Umwelt

Nadine Metlitzky

Expertin

Karin Dieckmann

Expertin / Barrierefrei Leben e.V.

BILDNACHWEIS

S. 1: Fotolia - © VadimGuzhva +++ S. 2: Hollister +++ S. 3: Nadine Metlitzky +++ S. 4, 5, 12: Hollister +++ S. 5, 6, 7, 8, 9: factus-2 +++ S. 15: Fotolia - © Daniel Berkmann +++ S. 16: David Lebuser +++ S. 17, 18: Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. +++

IMPRESSUM

+++ Herausgeber: Hollister Incorporated · Niederlassung Deutschland · Riesstraße 25 · 80992 München · Tel. (089) 992 886-0 · www.hollister.de · +++ Der Wegbegleiter umfasst 18 Ausgaben und ist erhältlich, sobald Sie sich für die kostenlose Teilnahme am Programm Wegbegleiter einschreiben. +++ Redaktion: Dr. Eva Husen-Weiss, David Jao, Antje Wallner +++ Gestaltung und Lektorat: Media Concept GmbH +++ Beiträge von: Björn Lachmann, David Lebuser, Hans Peter Thomas, Dirk Michalski, Karin Dieckmann, Nadine Metlitzky, Fördergemeinschaft der Querschnittgelähmten in Deutschland e.V. +++ Hollister Incorporated sowie betroffene Personen (Peers), die an diesem Magazin mitgewirkt haben, bieten keine medizinische und/oder rechtliche Beratung oder Dienstleistung an. Die in diesem Magazin enthaltenen Informationen sind kein Ersatz für eine medizinische Beratung, Betreuung und/oder Versorgung bzw. rechtliche Beratung. Wenn Sie ein gesundheitliches Problem haben oder ein solches vermuten, sollten Sie mit Ihrem Arzt sprechen. In Bezug auf die in diesem Magazin enthaltenen Informationen und Beiträge besteht insgesamt kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; vielmehr werden in den meisten Fällen persönliche Erfahrungen der Autoren weitergegeben. Für die Inhalte der in diesem Magazin enthaltenen Informationen und Beiträge bzw. für Informationen, auf die in diesem Magazin verwiesen wird, übernimmt Hollister Incorporated weder die Verantwortung noch erteilt Hollister Incorporated seine ausdrückliche Billigung für deren Inhalt. Hollister Incorporated haftet nicht für Schäden oder rechtliche Verletzungen, die durch den Inhalt der Informationen und Beiträge in diesem Magazin bzw. über den Inhalt der Quellen, auf die Bezug genommen wird, entstehen. +++ Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir zur besseren Lesbarkeit der Texte teilweise auf die jeweilige Nennung männlicher und weiblicher Formen verzichtet haben. Die verwendete männliche Bezeichnung schließt beide Geschlechter gleichermaßen ein.

© 2020, Hollister Incorporated.
Hollister und Logo sind Warenzeichen
von Hollister Incorporated.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
Hollister Deutschland

Hollister Incorporated
Niederlassung Deutschland
Riesstraße 25
80992 München

Ihr Ansprechpartner:
Wegbegleiter-Team
Telefon: (089) 992 886-266
E-Mail: wegbegleiter@hollister.com
www.wegbegleiter-hollister.de

Hollister